



Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken iSd § 784 ABGB

Eine Möglichkeit zur Minderung von Pflichtteilsansprüchen?

NIKOLA LEITNER-BOMMER / KATRIN CHLADEK*

Anders als Schenkungen zu eigennützigen Zwecken sind Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken gem § 784 ABGB bei der Ermittlung der Höhe des Pflichtteilsanspruchs nicht zu berücksichtigen. Um diese Ausnahme der Hinzu- und Anrechnung in Anspruch nehmen zu können, muss jedoch sichergestellt sein, dass solche Schenkungen tatsächlich gemeinnützig sind. Im Rahmen dieses Beitrags wird dargestellt, ob diese Ausnahmeregelung ein probates Mittel ist, um die Zersplitterung von Vermögen zu verhindern sowie in weiterer Folge Pflichtteilsansprüche berechtigter Personen zu mindern.

I. Die Hinzu- und Anrechnung im Pflichtteilsrecht

Grundsätzlich gilt, dass Schenkungen des Verstorbenen an Pflichtteilsberechtigte oder Dritte bei der Ermittlung des Pflichtteils auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten oder eines Erben der Verlassenschaft hinzuzurechnen und auf einen allfälligen Pflichtteilsanspruch des Geschenknehmers anzurechnen sind (§§ 781 Abs 1, 782 Abs 1, 783 Abs 1 ABGB).¹ Gem § 781 Abs 1 ABGB sind Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte (sohin Ehepartner und Nachkommen) zeitlich unbegrenzt zu berücksichtigen.² Hat der Verstorbene hingegen früher als zwei Jahren vor seinem Tod Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen (Dritte) gemacht, so sind diese von einer Hinzu- und Anrechnung nicht mehr erfasst (§ 782 Abs 1 ABGB).³ Für die Berechnung der Zweijahresfrist ist ausschlaggebend, wann die Schenkung wirklich gemacht und somit das Vermögensopfer erbracht wurde (zB Widerrufsvorbehalt des Geschenkgebers).⁴

Der Schenkungsbegriff ist weit gefasst.⁵ Darunter fällt **jede Art der Schenkung unter Lebenden**; aber auch ein Leibrentenvertrag, eine Haftungsübernahme sowie Ehepakte. Die **wirtschaftliche Betrachtungsweise** ist ausschlaggebend. Die Beurteilung des Vorliegens einer Schenkung richtet sich danach, ob eine Schenkungsabsicht vorliegt. Dies ist durch Auslegung des Parteiwillens zu ermitteln.⁶

Neben der Schenkung zu Lebzeiten fallen **nunmehr ausdrücklich auch Schenkungen auf den Todesfall** unter den Schenkungsbegriff.⁷ Eine Schenkung auf den Todesfall darf grundsätzlich nur Dreiviertel des Vermögens des Verstorbenen zum Todeszeitpunkt umfassen.⁸ Das sogenannte „reine

Viertel“ des Vermögens des Verstorbenen, das nicht durch Pflichtteile oder andere Forderungen belastet sein darf, muss diesem zur freien letztwilligen Verfügung stehen.⁹ Sollte das reine Viertel durch die Schenkung überschritten worden sein, muss der Geschenknehmer mit einer Kürzung bzw einer Ausgleichszahlung rechnen.¹⁰ Es verbleiben daher grundsätzlich „lediglich“ drei Viertel des Vermögens, das durch eine Schenkung auf den Todesfall der Berechnungsgrundlage für die Pflichtteile entzogen werden kann.¹¹

II. Keine Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken

A. Was ist eine gemeinnützige Schenkung?

Die nationale Rechtsordnung sieht – anders als zB in Deutschland – eine Ausnahme von der Hinzu- und Anrechnung bei der Ermittlung der Höhe des Pflichtteils durch Schenkungen zu gemeinnützigem Zweck vor. In § 784 ABGB wird geregelt, dass „Schenkungen, die der Verstorbene aus Einkünften ohne Schmälerung des Stammvermögens, zu gemeinnützigen Zwecken, in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder aus Gründen des Anstandes gemacht hat, weder hinzu- noch anzurechnen sind, sofern der Verstorbene und der Geschenknehmer nicht anderes vereinbart haben“.

Aus dem Wortlaut des § 784 ABGB lässt sich ableiten, dass die **Ausnahmebestimmung** für alle Schenkungen gilt. Hiervon muss jedoch die vermächtnisweise Übertragung von Vermögenswerten unterschieden werden. Es ist somit zu bedenken, dass es im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung einen großen Unterschied macht, ob ein **Vermögenswert vermächtnisweise hinterlassen oder geschenkt wird**. So sind Vermächtnisse bei Ermittlung der Pflichtteilsansprüche als verlassenschaftszugehöriges Aktivvermögen zu berücksichtigen (auch wenn das Vermächtnis zu gemeinnützigen Zwecken erfolgen sollte).¹² Hinzu kommt, sofern ein Pflichtteil nicht oder nicht vollständig gedeckt ist, dass der Vermächtnisnehmer insofern zur Deckung von Pflichtteilsansprüchen beizutragen hat, als er sich eine Kürzung seines Vermächtnisses gefallen lassen muss.¹³ Eine ver-

* MMag.^a Dr.ⁱⁿ Nikola Leitner-Bommer ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Leitner-Law Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH) in Linz. Mag.^a Katrin Chladek ist ebendort Rechtsanwältin und Directorin.

¹ Musger in KBB, ABGB³, §§ 782 f Rz 1 ff; s auch Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, Erbrecht V Rz 2.

² Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, § 782 Rz 2.

³ Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, § 782 Rz 2.

⁴ Bittner/Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05}, § 782 Rz 3; s auch Müller in Müller/Melzer (Hrsg), Stiftungsmanagement² (2022) 1. Haftung der Privatstiftung für Pflichtteilergänzungsansprüche als Geschenknehmerin gem § 789 ABGB Rz 104; Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, §§ 781 Rz 16 ff, 782 Rz 7 ff.

⁵ Gem § 781 Abs 2 ABGB gelten als Schenkung die Ausstattung des Kindes, ein Vorschuss auf den Pflichtteil, die Abfindung für einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht, die Vermögenswidmung an eine Privatstiftung, die Einräumung der Stellung als Begünstigter einer Privatstiftung, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, sowie jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft unter Lebenden gleichkommt.

⁶ Musger in KBB, ABGB³, §§ 782 f Rz 1 ff; s auch Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, Erbrecht V Rz 2; Bittner/Hawel in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05}, § 781 Rz 3; Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 781 ABGB Rz 2.

⁷ Umlauf in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang, ABGB³, § 781 Rz 7; Nemeth/Niedermaier in Schwimann/Kodek, ABGB³, § 781 Rz 9; Musger in KBB, ABGB³, § 781 Rz 2; Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 781 ABGB Rz 8.

⁸ Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 603 ABGB Rz 14.

⁹ Löcker in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04}, § 603 Rz 14; Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 603 ABGB Rz 14; Apathy/Neumayr in KBB, ABGB³, § 603 Rz 3.

¹⁰ Löcker in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.04}, § 603 Rz 15; Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 603 ABGB Rz 14.

¹¹ Schauer in Barth/Pesendorfer (Hrsg), Praxishandbuch des neuen Erbrechts (2016) 216.

¹² Rsp liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.

¹³ Oberhummer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht³, Kap 6 Rz 6.41 (Stand 1. 7. 2020, rdb.at) mVa Musger in KBB, ABGB³, § 764 Rz 2 und 5; Welscher, Erbrechts-Kommentar, § 764 ABGB Rz 3 ff.



mächtnisweise Zuwendung ist für die Inanspruchnahme von § 784 ABGB somit nicht möglich.

Das ABGB definiert den **Gemeinnützigkeitsbegriff** nicht.¹⁴ Auch die ErlRV¹⁵ bieten keine nähere Konkretisierung.

In der Literatur werden Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken vor allem durch Zuwendungen an öffentliche Institutionen, zB an Schulen, Kindergärten und Spitäler, qualifiziert.¹⁶ Auch kirchliche und mildtätige Zwecke sollen gemeinnützig sein.¹⁷

B. Rechtssicherheit durch Schenkungen an Stiftungen?

Aufgrund der **fehlenden Definition** des Gemeinnützigkeitsbegriffs **im ABGB** besteht die Gefahr, dass eine gemeinnützige Schenkung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens von pflichtteilsberechtigten Personen insoweit angefochten wird, als diese als nicht gemeinnützig zu qualifizieren ist. In der Praxis stellt sich daher die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass eine Schenkung auch wirklich als gemeinnützig gilt, um zB die Zersplitterung von Vermögen verhindern zu können.

In der BAO wird die Gemeinnützigkeit in den §§ 35 ff BAO definiert. Da eine Stiftung nach dem BStFG 2015 zwingend die Gemeinnützigkeitserfordernisse entsprechend den Regelungen in der BAO erfüllen muss (anderenfalls eine Errichtung der Stiftung nicht möglich ist) und dies auch für gemeinnützige Privatstiftungen nach dem PSG empfohlen wird, kann eine Schenkung an eine gemeinnützige (Privat-)Stiftung eine denkbare Lösung sein, um Rechtssicherheit hinsichtlich des Erfordernisses einer gemeinnützigen Schenkung zu erlangen.

Nach der herrschenden Lehre sind Schenkungen an nach dem BStFG 2015 errichtete Institutionen sowie an gemeinnützige Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) von der Ausnahme der Hinzu- und Anrechnung grundsätzlich umfasst.¹⁸

1. Gemeinnützige Stiftungen nach dem BStFG 2015

Stiftungen nach dem BStFG 2015 **müssen** gem § 2 Abs 3 BStFG 2015 den **Gemeinnützigkeitsbegriff des § 35 BAO erfüllen**, damit eine wirksame Errichtung der Stiftung erfolgen kann.¹⁹ Nach dem nationalen Abgaberecht gilt ein Rechts-träger dann als „gemeinnützig“, wenn er nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient (§§ 34 ff BAO).

In Bezug auf die **Ausgestaltung** einer gemeinnützigen Stiftung gilt, dass diese etwa nicht auf Gewinnerzielung aus-

gerichtet sein darf, erwirtschaftete Erträge zeitnah zur Erfüllung der Zwecke zu verwenden sind und nur in eingeschränktem Umfang als Rücklagen angespart werden dürfen.²⁰ Darüber hinaus darf die Stiftung nur Betriebe führen, die der unmittelbaren Zweckerfüllung (zB Forschungsbetriebe) dienen. Andere betriebliche Tätigkeiten sind ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn vom Finanzamt dafür eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. Weiters muss das **Vermögen** der Stiftung dauerhaft den steuerbegünstigten Zwecken gewidmet sein. Auch bei einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist dies einzuhalten und darf zB eine Zuwendung nur an eine andere gemeinnützige Organisation erfolgen.²¹

Der Vorteil bei der Errichtung einer Stiftung nach dem BStFG 2015 ist, dass die **Gemeinnützigkeit bereits vorab** im Zuge des Errichtungsprozesses vom Finanzamt **geprüft und bescheidmäßig festgestellt** wird. Rechtssicherheit über das Bestehen einer gemeinnützigen Stiftung kann sohin ab Eintragung der Stiftung in das Stiftungs- und Fondsregister erzielt werden.

Schenkungen an gemeinnützige Stiftungen sind von der Anwendbarkeit des § 784 ABGB umfasst. Auch die Zuwendung im Zuge der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung ist davon umfasst.²² Es ist nicht maßgebend, in welcher Form oder wann die Zuwendung erfolgt.²³ Eine Schenkung kann daher bei Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt (mittels Nachstiftung) erfolgen. Allerdings fällt eine letztwillige Errichtung einer Privatstiftung nicht darunter. Gleiches gilt für eine vermächtnisweise Zuwendung an eine Privatstiftung.

2. Stiftungen nach dem PSG

Im PSG findet sich im Gegensatz zum BStFG kein Verweis auf die §§ 34 ff BAO. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass auch bei einer gemeinnützigen Privatstiftung die §§ 34 ff BAO eingehalten werden, um die steuerlichen bzw abgabenrechtlichen Vorteile nutzen zu können.²⁴

Ob auch Privatstiftungen, die sowohl eigennützige als auch gemeinnützige Zwecke verfolgen können, unter die Ausnahme der Schenkungshinzu- und anrechnung fallen, hat der OGH noch nicht beantwortet. Abgabenrechtlich gilt eine solche „gemeinnützige“ Stiftung jedenfalls nicht als „gemeinnützig“ iSd BAO. In der Lehre wird diesbezüglich vertreten, dass jener Teil des gewidmeten Vermögens ausgenommen ist, der klar bestimmbar gemeinnützigen Zwecken dient.²⁵ Jener Teil, der nicht der Erfüllung gemeinnütziger Zwecke dient, unterliegt hingegen der Hinzu- und Anrechnung nach den §§ 781 f ABGB.²⁶

Bei einer gemeinnützigen Privatstiftung nach dem PSG verleiht aber ein **Restrisiko** dahingehend, dass die Privatstiftung nicht als gemeinnützig bewertet wird, da – anders als

¹⁴ Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer (Hrsg), Erbrecht und Vermögensnachfolge² (2017) § 4 Rz 45.

¹⁵ ErlRV 688 BlgNR 25. GP; 136 BlgNR 14. GP 35.

¹⁶ Welser, Erbrechts-Kommentar; § 784 ABGB, Rz 4; s auch Umlauf, Die Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen im Erb- und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015³ (2018), 291 ff; Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB², § 784 Rz 1 mVa Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴, § 785 Rz 14.

¹⁷ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung, 292.

¹⁸ Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB⁵, § 784 Rz 1; Umlauf, Hinzu- und Anrechnung, 291; Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht², § 4 Rz 45; Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht², Kap 11 Rz 15.41; Zöchling-Jud, Nochmals: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 162.

¹⁹ Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht², § 29 BStFG 2015 Rz 12.

²⁰ Achatz et al, Achtung, Stiftung! (2020) 34 ff.

²¹ Achatz et al, Achtung, Stiftung! 34 ff.

²² Verweijen, Die Erbrechtsreform – Anrechnung und Hinzurechnung beim Pflichtteil, SWK 1/2017, 47.

²³ Verweijen, SWK 1/2017, 47; Zöchling-Jud, ZFS 2017, 162.

²⁴ MaW Arnold, PSG⁴ (2022) Einleitung Rz 10.

²⁵ Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht², Kap 15 Rz 15.41.

²⁶ Zöchling-Jud, ZFS 2017, 162; s auch Kalss, Die pflichtteilsrechtliche Anrechnung im Stiftungsrecht – Vorgaben für die Bewertung von Vermögenswidmungen und für die Begünstigten- und Stifterstellung, in Bertl et al (Hrsg), Wertmaßstäbe (2019) 147 (154).



bei einer Stiftung nach dem BStFG – keine Vorabprüfung und bescheidmäßige Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erfolgt.

C. Keine betragsmäßige Beschränkung der Schenkung?

Die gesetzliche Bestimmung sieht keine betragsmäßige Beschränkung von Schenkungen zu gemeinnützigen Zwecken vor,²⁷ weshalb der Verstorbene grundsätzlich auch sein **gesamtes Vermögen** (ausgenommen des reinen Viertels iZm Schenkungen auf den Todesfall) anrechnungsfrei zu gemeinnützigen Zwecken verschenken kann und Pflichtteilsberechtigte sowie Erben die Hinzu- und Anrechnung der Schenkung nicht verlangen können.²⁸

Solange der Verstorbene eine gemeinnützige **Schenkung nicht rechtsmissbräuchlich tätigt**, ist diese zulässig.²⁹ Insbesondere wenn die Schenkung vornehmlich oder lediglich in der Absicht gemacht wurde, um ausschließlich die Pflichtteile der Pflichtteilsberechtigten zu verkürzen, könnte dies der Fall sein.³⁰

Dies würde mitunter dann vorliegen, wenn eine gemeinnützige Zuwendung nachweislich darin motiviert ist, den Pflichtteilsberechtigten aus ungerechtfertigten Gründen den Pflichtteil zu entziehen.³¹ Dies muss vom jeweiligen Betroffenen behauptet und bewiesen werden. Zweifelhaft ist, ob ein solcher Nachweis tatsächlich in einem Verfahren von den Betroffenen erfolgreich erhoben werden könnte. Eine einschlägige Rsp gibt es dazu nicht. Eine Absicherung des Verstorbenen kann mitunter dadurch erzielt werden, dass die Gründe der Errichtung in einer Präambel in der Stiftungs-/Gründungserklärung detailliert dargelegt werden.

²⁷ Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB⁵, § 784 Rz 1 und 6; s auch Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht², § 29 BStFG 2015 Rz 2; Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht², Kap 15 Rz 15.41; Umlauf, Hinzu- und Anrechnung, 292; Welser, Erbrechts-Kommentar, § 784 ABGB Rz 4; Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht², § 4 Rz 45.

²⁸ Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB⁵, § 784 Rz 6.

²⁹ Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB⁵, § 784 Rz 6.

³⁰ Likar-Peer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht², Kap 11 Rz 11.36.

³¹ Umlauf, Hinzu- und Anrechnung, 293.

III. Conclusio

Eine Schenkung zu gemeinnützigen Zwecken kann ein probates Mittel darstellen, um Pflichtteilsansprüche zu mindern und vor allem Vermögen iZm der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen und der damit einhergehenden Liquiditätsbelastung zu sichern. Die Ausnahmeregelung des § 784 ABGB, wonach gemeinnützige Schenkungen bei der Ermittlung der Pflichtteile nicht berücksichtigt werden, umfasst sowohl Schenkungen zu Lebzeiten als auch Schenkungen auf den Todesfall. Vermächtnisweise Zuwendungen und die letztwillige Errichtung von Privatstiftungen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung.

Das ABGB sieht keine Legaldefinition des Gemeinnützigkeitsbegriffs vor, weshalb ein Risiko besteht, dass eine Schenkung als nicht gemeinnützig qualifiziert wird. Die Ausnahmeregelung des § 784 ABGB wird nach herrschender Lehre durch Schenkungen an nach dem BStFG 2015 errichtete Institutionen sowie an gemeinnützige Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz (PSG) erfüllt.³² Bei der Errichtung einer Stiftung nach dem BStFG 2015 wird die Gemeinnützigkeit bereits vor Errichtung der Stiftung durch das Finanzamt festgestellt, da diese die Gemeinnützigkeitskriterien der §§ 35 ff BAO erfüllen muss, weshalb ein Anfechtungsrisiko durch pflichtteilsberechtigte Personen durch eine Schenkung an eine gemeinnützige Stiftung ausgeschaltet werden kann.

Im Hinblick auf die genaue Ausgestaltung der Gründungserklärung und die Sicherstellung der Erfüllung des Gemeinnützigkeitserfordernisses iSd BAO ist die Beiziehung eines Steuerberaters unerlässlich. Dies gilt auch für ausländische Rechtsträger, um sicherzustellen, dass dem nationalen Gemeinnützigkeitserfordernis entsprochen wird.

³² Nemeth/Niedermayr in Schwimann/Neumayr, ABGB⁵, § 784 Rz 1; Umlauf, Hinzu- und Anrechnung, 291; Müller/Melzer in Gruber/Kalss/Müller/Schauer, Erbrecht², § 4 Rz 45; Oberhumer in Ferrari/Likar-Peer, Erbrecht², Kap 11 Rz 15.41; Zöchling-Jud, ZFS 2017, 162.

RECHTSPRECHUNG Erbrecht

Patrick Schweda

§ 725 ABGB

iFamZ 2023/36

Beendigung einer Lebensgemeinschaft gem § 725 ABGB

OGH 6. 9. 2022, 2 Ob 97/22m

Eine „Lebensgemeinschaft“ iSd § 725 Abs 1 ABGB ist eine eheähnliche Verbindung zwischen zwei Personen, die einerseits in einer seelischen Verbundenheit wurzelt, andererseits in der Regel auch die Merkmale einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft aufweisen muss.

Wann eine Lebensgemeinschaft hingegen als beendet anzusehen ist, lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten.

Maßgeblich ist mangels eines für deren Beendigung in der Rechtsordnung ausdrücklich vorgesehenen *contrarius actus* eine Gesamtbeurteilung, in die das Verhalten der Lebensgefährten und das Vorliegen der nach der Rsp zur Annahme des Vorliegens einer Lebensgemeinschaft herangezogenen Elemente einzufließen haben. Dabei kann im Sinn eines beweglichen Sys-

tems der Wegfall eines Elements durch das (weiterhin zu bejahende) Vorliegen eines anderen Elements ausgeglichen werden.

Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, aus welchen Gründen ein Element weggefallen ist, muss doch der Wegfall eines Elements nicht zwingend zur Auflösung der Lebensgemeinschaft führen.

[1] Der 2019 verstorbene Erblasser hinterließ eine letztwillige Verfügung vom 3. 10. 2002, in der er die Erstantragstellerin als seine Lebensgefährtin bezeichnete und zu seiner Alleinerbin einsetzte. Die Zweit- bis Neuntantragsteller sind gesetzliche Erben.

[2] Der Verstorbene und die Erstantragstellerin lernten einander in den 1980er-Jahren kennen und gingen im Jahr 1997 eine Beziehung ein. Die Erstantragstellerin war weiterhin in Tirol wohnhaft, der Verstorbene in Niederösterreich. Sie besuchten einander in regelmäßigen Abständen und für mehrere Wochen am Stück und verbrachten so insgesamt etwa sechs Monate pro Jahr miteinander. Sie tauschten Zärtlichkeiten aus; zum Geschlechtsverkehr kam es etwa drei Mal. Zwischen ihnen bestand eine tiefe seelische Verbundenheit und ein Zusammengehörigkeitsgefühl.

[3] Im September 2012 unterzog sich der Verstorbene einer Knieoperation. Die Erstantragstellerin plante, sich nach seiner Entlassung aus dem